

1099“ — in der Domschule von Konstanz zu suchen. Aber der Schlettstädter Codex scheint, wie die Übereinstimmung der Hand des „Schlettstädter Schreibers“ mit der Hand des frühen Besitzvermerks lehrt, schon bald nach Hirsau gelangt zu sein. Bernolds Hand im Schlettstädter Codex zeigt, daß dieser Codex an einem der Orte, an denen Bernold weilte, geschrieben wurde; die Beteiligung des Anonymus A legt nahe, daß es sich bei diesem Ort um Konstanz handelt. Wenn das stimmt, dann gehört der Schlettstädter Codex in die frühen Jahre der Laufbahn Bernolds, als dieser noch Kanoniker in Konstanz war. Auf ein solches Datum läßt auch der Inhalt des Codex schließen, da sich dort nichts findet, was später anzusetzen wäre als der Brief Gregors VII. JL 4999 vom Sommer 1076 und der Briefwechsel *De damnatione scismaticorum*, wahrscheinlich aus dem gleichen Jahr<sup>40)</sup>.

Die Vermutung ist zulässig und bereitet keine sonderlichen Schwierigkeiten, daß der Codex auf Bernolds Anweisung in Konstanz kurz nach 1076 geschrieben<sup>41)</sup> und schon bald nach Hirsau geschickt wurde, nachdem der „Schlettstädter Schreiber“ in der Zwischenzeit den beabsichtigten Besitzer vermerkt hatte. Das Problem liegt darin, eine Erklärung für die Beteiligung des „Schreibers von 1099“ zu finden. Bernold selbst lieferte eine mögliche Erklärung, als er in seiner Abhandlung *De lege excommunicationis* darauf hinwies, daß einige Mitglieder seines Konvents (zu diesem Zeitpunkt wohl St. Blasien) aus der Hirsauer Bibliothek ein Buch entliehen hatten<sup>42)</sup>. Weiter unten<sup>43)</sup> wird gezeigt, daß das besagte Buch wahrscheinlich der Schlettstädter Codex 13 war. Mit diesem Umlauf eines Hirsauer Codex in anderen Reformzentren wäre die Einfügung einer Glosse von fremder Hand leicht zu erklären. Gewagter ist die Vermutung, daß ein Konstanzer Kanoniker seinen unbeholfenen Beitrag zum Freiburger Codex 7 in der Konstanzer Domschule lieferte, zu einem späteren Zeitpunkt seiner Laufbahn — etwa 1099 — an die Abtei Hirsau gelangte und sich dort entweder als selbhafter Mönch oder als progregorianischer Flüchtling aufhielt. Leider kann der Schlettstädter Codex 13 die Neugierde des späteren Lesers in diesem Punkt nicht befriedigen.

---

<sup>40)</sup> *De damnatione scismaticorum* II S. 43, 23. Vgl. Thaners Beobachtung, MGH Lib. de lite 2 S. 27.

<sup>41)</sup> Zu Bernolds Anwesenheit in Konstanz nach 1076 s. Autenrieth, Domschule S. 134.

<sup>42)</sup> *De lege excommunicationis* S. 102, 31—34.

<sup>43)</sup> Siehe unten S. 118f.